



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Häuschkel, Karl: Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses :
Anregung aus Anlaß des Richter- und Anwalttages

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Neugestaltung des deutschen Zivilprozesses

Anregungen aus Anlaß des Richter- und Anwaltstages

Von Amtsrichter Karl Häuschel

I.



eben der Reform des Strafrechts erregt seit Jahren von allen Fragen der Gesetzgebung die Umgestaltung des Zivilprozesses das größte Interesse.

Die heutige deutsche Zivilprozeßordnung ist, am 30. Januar 1877 als Gesetz verkündet, seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft. Seitdem haben sich nicht nur die äußeren Bedingungen, unter denen die Zivilprozeßordnung Gesetz geworden ist, geändert. Vor allem sind es neue Ideen, welche die Gesetzgebung heute beherrschen; nicht mehr auf die Tradition und die Durchführung bestimmter Grundsätze, sondern vor allem auf eine den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragende Prüfung und Sichtung des Stoffes wird bei der Schaffung eines Gesetzes ausschlaggebender Wert gelegt.

Es drängt sich von selbst die Frage auf, ob die anfänglich mit großen Erwartungen begrüßte, bald aber vielfach angefeindete Zivilprozeßordnung von 1879 den Anforderungen, welche heute an ein Gesetz gestellt werden, standhalten kann.

Schon wenige Jahre, nachdem die Zivilprozeßordnung ihre Herrschaft angetreten hatte, wurden Stimmen laut, welche eine Revision des Gesetzes verlangten. Als Vorkämpfer dieser Bestrebungen trat Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Reichsgerichtsrat Otto Bähr auf. Inzwischen hat die Zivilprozeßordnung durch die Novellen vom 30. April 1886, dann vom 17. Mai 1898 und schließlich vom 1. Juni 1909 einige Abänderungen erfahren. Ferner sind für das Verfahren vor den neu errichteten Sondergerichten (Kaufmanns-, Gewerbegerichten) Bestimmungen gegeben worden, welche von denen der Zivilprozeßordnung recht erheblich abweichen.

Trotzdem wird die Reformierung unseres Zivilprozesses nach wie vor lebhaft erörtert. Die Bestrebungen gehen dabei weit auseinander. Auf der einen Seite wird lediglich eine Abänderung der jetzigen Zivilprozeßordnung angestrebt, andere Vorschläge laufen auf eine vollständige Neugestaltung des Zivilprozeßrechtes hinaus, sei es unter Beibehaltung unserer heutigen Gerichtsverfassung, sei es unter teilweiser oder vollständiger Neuorganisation der Justizbehörden.

Am weitesten geht wohl Oberlandesgerichtsrat Reichert, welcher einer umfassenden Justizreform das Wort redet, auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege sowohl wie der Strafrechtspflege. Er will neben den anders zu organisierenden Gerichten („Gerichten“, an denen Einzelrichter Recht sprechen, und „Obergerichten“, an denen Senate in der Besetzung mit drei Richtern zu schaffen sind) „Rechtsämter“ gebildet wissen, denen in Zivilsachen vor allem die Aufgabe der Rechtsberatung und Streitverhütung sowie der Rechtsprechung in Bagatellsachen, der Vorbereitung der an das Gericht zu bringenden Prozesse und der einstweiligen Regelung des Streites zufallen soll (vgl. hierzu Deutsche Richterzeitung, IV. Jahrgang Nr. 15, S. 613 ff.). Auf der anderen Seite warnt Professor Wach, der sich als Lehrer des Zivilprozesses einen hochangesehenen Namen erworben hat, nachdrücklich davor, der Zivilrechtspflege andere Grundlagen zu geben. Ihm dünkt lediglich die Art und Weise, wie die seiner Meinung nach durchaus brauchbare Zivilprozessordnung von einer Reihe von Richtern angewandt wird, nicht richtig. Auch die Professoren Mendelssohn-Bartholby und Stein sowie andere stimmen ihm zu.

Um zu der Frage der Reformbedürftigkeit des Zivilprozessrechtes Stellung nehmen zu können, muß man sich zunächst über die Aufgabe im klaren sein, welche der Zivilprozeß zu erfüllen hat.

Der Prozeß soll, um mit Reichsgerichtsrat Lobe zu sprechen, die Rechtsordnung verwirklichen. Dies gilt in gleicher Weise vom Strafprozeß wie vom Zivilprozeß. Die Prozeßordnungen sind also die Summe der Regeln, durch welche Vorkehrung getroffen werden soll, daß der Prozeß in einer seiner Zweckbestimmung gerecht werdenden Weise zum Austrag gebracht wird. Die zu diesem Ende in der Zivilprozessordnung zusammengefaßten Vorschriften ordnen demgemäß einerseits die Art und Weise, in welcher festzustellen ist, ob derjenige, der die staatlichen Machtmittel zur Durchsetzung eines ihm von der Rechtsordnung angeblich gewährten Anspruches anruft, überhaupt einen solchen Anspruch hat. Sodann aber regelt die Prozeßordnung das Verfahren, welches der Verwirklichung des festgestellten Anspruches dient.

Es ist begreiflich, daß jemand, der einen vermeintlichen Rechtsanspruch im Wege des Zivilprozesses nicht durchzusetzen vermocht hat oder dem gegenüber ein anderer einen seiner Meinung nach unbegründeten Anspruch mit Erfolg geltend zu machen verstanden hat, im Falle eines für ihn ungünstigen Ausgangs des Prozesses oft zu glauben geneigt ist, daß ihm Unrecht geschehen sei. Meist wird es sich hierbei lediglich um Vorurteile handeln, welche auf das Gefühl des Ärgers über den verlorenen Prozeß oder des Reides und Hasses auf den Gegner zurückzuführen sind. Solchem Vorurteil entspringende Klagen sind für den Gesetzgeber belanglos, sie werden nie verstummen solange Prozesse geführt werden.

Häufig werden aber auch, worüber kaum noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, Klagen laut, welche einen tieferen Grund haben. Sie bewegen sich

hauptsächlich in der Richtung, daß der Prozeß zu langsam vonstatten geht, mit Unannehmlichkeiten für die Parteien verknüpft ist, die sich vermeiden lassen könnten, überhaupt zu unpraktisch ist und obendrein zu viel Kosten verschlingt.

Selbstverständlich sind diese Klagen nicht durchweg begründet, denn die prozessierenden Parteien, von denen sie ausgehen, vergessen vielfach, daß sie selbst den Streitstoff von vornherein, wenn auch nicht immer zu übersehen vermögen, so doch kennen, daß das Gericht aber erst sich das Tatsachenmaterial beschaffen muß, um sich ein Bild machen zu können. Gerade diese Arbeit erfordert die peinlichste Sorgfalt und ist infolgedessen mit vielfachen Schwierigkeiten verknüpft, zumal nicht nur die Parteien selbst dem Gericht eine subjektiv gefärbte Darstellung geben, sondern auch die Zeugen die Vorgänge immer nur so zu schildern vermögen, wie sie diese aufgefaßt haben, vielfach also in Abweichung von der objektiven Wahrheit. Nur eine eingehende und genaue Ermittlung der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse, aus denen der Prozeß hervorgegangen ist, ermöglicht, wie der am 12. und 13. September v. J. in Breslau abgehaltene deutsche Anwaltstag in einer seiner Thesen hervorhebt, eine dem Recht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Rechtspflege. Es ist also nicht zu verwundern, wenn die Feststellung eines verwickelten Streitstoffes oft längere Zeit in Anspruch nimmt und mit mehr Umständen verknüpft ist, als den Parteien lieb ist.

Freilich darf auch nicht geleugnet werden, daß selbst die Prozesse, deren Tatsachenmaterial denkbar einfach ist, oft ungebührlich lange Zeit dauern, dabei aber eine gründliche, sachgemäße Vorbereitung vermissen lassen und sogar mit falschen Entscheidungen enden. Es bedürfte jedoch überhaupt keiner Prozeßreform, wenn der Mißstand seinen Grund lediglich in der ungenügenden Eignung des Richters für sein Amt hätte. Vielmehr läme es dann nur darauf an, die unfähigen Richter nicht mehr als Zivilprozeßrichter tätig sein zu lassen oder aber, falls erkannt würde, daß der Richterstand in seiner Gesamtheit den Pflichten des von ihm auszufüllenden Amtes nicht voll gerecht zu werden vermag, durch eine zweckmäßige Vorbildung für den Richterberuf und durch Weiterbildung der Richter einen feinen Aufgaben gewachsenen Richterstand zu schaffen.

Wenn man jedoch die heutige Zivilprozeßordnung daraufhin prüft, ob sie eine Rechtspflege ermöglicht, welche dem Recht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, so wird dies, wie es auch die überwiegende Mehrzahl der sachverständigen Urteiler tut, verneint werden müssen. Der Richter vermag, wie Landgerichtsdirektor Hildebrand betont, dank der untätigen Rolle, welche das Gesetz ihm auferlegt, weder für eine gründliche und zweckmäßige Vorbereitung noch für eine schnelle Durchführung des Prozesses zu sorgen. Er muß im allgemeinen abwarten, wann und in welcher Form ihm die Parteien das zur Entscheidung erforderliche Tatsachenmaterial unterbreiten. In der Herrschaft der Partei über den Prozeß findet sein Recht der Prozeßleitung ein Gegengewicht, welches diesem Recht seinen Wert nimmt. Hierzu kommt die denkbar

stritteste Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit und eine übermäßig reichliche Bemessung aller Fristen. Infolgedessen vermag der Richter weder in den einfachen Fällen in angemessener Zeit zu einem Urteil zu gelangen, noch einen schwieriger gestalteten Prozeß so zu leiten, daß sein Zweck so bald, einfach und sicher als möglich erreicht wird. Das heutige Prozeßverfahren eignet sich also nicht zur Verfolgung unstreitiger Forderungen, aber auch nicht, da die Erforschung der Wahrheit in ihm außerordentlich erschwert ist, zur Durchführung streitiger Ansprüche.

Auch der Deutsche Richtertag, welcher am 12. und 13. September v. J. in Berlin im PlenarsitzungsSaale des Reichstagsgebäudes stattgefunden hat, hat deshalb, und zwar einstimmig, anerkannt, daß das Volk berechtigten Anlaß zu Klagen hat. Schon die Leitung des Richterbundes hat, als sie zum Thema des einen der auf diesem Tage gehaltenen Vorträge die Frage wählte: „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des Klägers über den Zivilprozeß abzuhelpen?“, stillschweigend den gleichen Standpunkt eingenommen. Der Vortrag und die Verhandlungen über dieses Thema, über welche in der Nummer der Deutschen Richterzeitung vom 15. Oktober 1912 ein stenographischer Bericht erschienen ist, sind deshalb nicht weniger wertvoll, weil der Richtertag scheinbar in eigener Sache zu Gericht gesessen hat.

Die Fragestellung läßt erkennen, daß es dem Deutschen Richterbunde darum zu tun gewesen ist, Vorschläge für ein auf modernen Anschauungen aufgebautes, den praktischen Bedürfnissen gerecht werdendes Gesetz zu erlangen. Nicht darum handelte es sich, ob für den Zivilprozeß auch künftighin der Grundsatz der Mündlichkeit und der Einheitlichkeit des Verfahrens, wie ihn die Zivilprozeßordnung von 1877 bis in die kleinsten Einzelheiten hinein durchgeführt hat, beizubehalten ist; nicht darum, ob der Partei die Herrschaft über den Prozeß zu wahren und dem Richter ein gegen früher vielleicht verstärktes Recht der Prozeßleitung zuzugestehen ist. Die Idee der Zweckmäßigkeit, das Interesse derer, denen der Zivilprozeß zu dienen bestimmt ist, waren das Leitmotiv nicht nur des mit stürmischem Beifall aufgenommenen Vortrages des Reichsgerichtsrats Dr. Lobe, sondern auch der daran anknüpfenden lebhaften Diskussion.

Selbstverständlich sind auf dem Deutschen Richtertage ebenso wie bisher in der Literatur tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über die erforderlichen Reformen zutage getreten. Indessen ist der Richtertag dem Referenten in zwei Kardinalfragen einmütig gefolgt. Er hat die Notwendigkeit einer besseren Scheidung zwischen streitiger und nichtstreitiger Rechtspflege erkannt und andererseits den Ausbau der vorbeugenden Mittel zur Verhütung von Prozessen empfohlen.

Wenn erst nutzlose Prozesse möglichst unterbleiben und jeder, soweit es an ihm liegt, die Rechtsordnung zu verwirklichen bestrebt ist, ohne daß es der Anrufung der staatlichen Autorität und der Inanspruchnahme staatlicher Machtmittel bedarf, so wird daraus auch eine günstige Rückwirkung für die vor das Forum des Gerichts gebrachten Prozesse erwachsen; deren um so sorgfältigere

und gewissenhaftere Bearbeitung wird durch die Abnahme ihrer Zahl und die Verhütung der Prozesse, die für den einen oder den anderen Teil aussichtslos sind, dabei oft genug gerade die meiste Arbeit erfordern, gewährleistet. Damit ist weiterhin aber auch die Möglichkeit einer prompten Rechtsprechung geboten. Diese Vorteile ließen sich vollends steigern und obendrein noch durch den Vorzug einer Verbilligung der Rechtspflege vermehren, wenn die nichtstreitigen Ansprüche, das sind die Ansprüche, welche der Verpflichtete lediglich nicht erfüllen will oder nicht erfüllen kann, obwohl er seine Pflicht zu deren Erfüllung nicht leugnet, eine zweckmäßigere Behandlung erfahren als bisher.

II.

Reichsgerichtsrat Lobe bezeichnet als die Quelle eines beträchtlichen Teiles aller Prozesse die Gesetzesfremdheit des deutschen Volkes, zu der sich eine stark ausgeprägte, gesundes Rechtsgefühl leicht irreführende Rechtshaberei gesellt. Will man den daraus erwachsenden Prozessen vorbeugen, so gilt es also, Rechtsfremdheit und Rechtshaberei zu bekämpfen, man muß Aufklärungsarbeit verrichten und Frieden zu stiften versuchen. Während Lobe die letztere Aufgabe Einigungsämtern zuweisen will, bezeichnet er die Erteilung von Rechtsrat und die Aufklärung in Rechtsfragen als die vornehmste und wichtigste Aufgabe der Anwaltschaft. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen gewinnt auch das Problem des Anwaltszwanges, das in den Verhandlungen des Anwaltstages in Breslau einen breiten Raum eingenommen hat, erhöhte Bedeutung. Denn die vom Anwaltstag gewünschte Beibehaltung des Anwaltszwanges würde nicht nur für die anhängig werdenden Prozesse von Bedeutung sein. Vor allem ist gerade der Anwaltszwang zweifellos ein hervorragendes Mittel zur Verhütung von Prozessen, wenigstens unter der Voraussetzung, daß jeder Anwalt die Vertretung eines von ihm als aussichtslos erkannten Prozesses strikte ablehnt. Dem Prozeßsüchtigen bliebe also der Weg zu dem Gericht, vor dem er selber nicht auftreten kann, in solchen Fällen verschlossen. Es wäre eine um so sicherere Garantie dafür geboten, daß aussichtslose und mutwillige Prozesse nicht geführt werden, je strenger der Anwaltszwang durchgeführt würde. Diese Erkenntnis würde an sich sogar den Wunsch zu erzeugen vermögen, daß auch vor dem Amtsgericht jede Partei nur im Beistand eines Anwalts auftreten dürfte. Indessen wären die Nachteile, die aus einem derart ausnahmslos durchgeführten Anwaltszwange erwüchsen, zu große, als daß noch an eine Ausdehnung des Anwaltszwanges gegenüber dem jetzigen Zustand ernstlich zu denken wäre. Im Gegenteil, selbst auf die Gefahr hin, daß Prozesse angestrengt werden, die keinerlei Erfolg versprechen, und Prozesse aufgenommen werden, deren dem Beklagten ungünstiger Ausgang nicht zweifelhaft sein kann, ist sogar der Aufhebung des Anwaltszwanges in seiner jetzigen Form das Wort zu reden. Denn einmal entspricht es nicht der Billigkeit, auch von einem Rechtsuchenden, dessen Fähigkeit, sich selbst vor Gericht zu vertreten und die Rechts- und Sachlage zu überblicken,

außer allem Zweifel steht, die Annahme eines Anwalts zu verlangen. Sodann ist der Rechtsstreit oft derart einfach, daß unter der Herrschaft eines guten Prozeßgesetzes auch weniger Gewandte ihr Recht finden werden, ohne durch einen Anwalt vertreten zu sein. Schließlich spielt auch die Kostenfrage sehr häufig eine ausschlaggebende Rolle, da die Annahme eines Anwalts den Prozeß recht erheblich — und bei zahlungsunfähigen Gegnern unnötig — verteuert.

Ein Gegengewicht, welches wenigstens bei Vorhandensein eines zahlungsfräftigen Gegners von Bedeutung wäre, könnte jedoch dadurch geschaffen werden, daß wie die Kosten eines für den Prozeß angenommenen Anwalts, so auch schon die Kosten eines Anwalts, dessen Rat vor Anstrengung des Prozesses eingeholt wurde, vom Gegner unter Umständen zu erstatten sind und im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt werden können. Da diese Kosten überdies bedeutend geringer sind als die Gebühren für Vertretung im Prozeß, so würde manchem der Entschluß, vor Anstrengung oder Aufnahme eines Prozesses den Anwalt erst einmal um Rat zu fragen, leichter werden als jetzt. Mancher wird, wenigstens wenn er einsichtig genug ist, von einem Prozeß absehen, von dem ihm der Anwalt abgeraten hat.

Eine immer mehr zunehmende Bedeutung gewinnen neuerdings neben dem Anwalt die Rechtsauskunftstellen. Lobe empfiehlt warm deren weiteren Ausbau. Allerdings muß der Staat, wenn diese Rechtsauskunftstellen ihre Aufgaben befriedigend erfüllen sollen, eine gewisse Kontrolle über sie ausüben, insbesondere von den Beamten der Stellen den Nachweis der Befähigung zu diesem Amte verlangen. Auch läge es dem Staate ob, selbst helfend einzugreifen, wo solche Einrichtungen noch fehlen. Dies könnte durch Einrichtung staatlicher Rechtsauskunftstellen geschehen, wo sich ein Bedürfnis herausstellt. Am Sitz des Gerichts selbst hätte, auch neben dort bereits vorhandenen Auskunftstellen, die schon jetzt mit der Erteilung von Rechtsrat und Anfertigung von Schriftsätzen betraute sogenannte Anmeldestube, der tüchtige und erfahrene mittlere Justizbeamte beizugeben wären, deren Funktionen zu erfüllen. Für einzelne, vor allem für größere oder weit abgelegene Orte, die nicht Sitz eines Gerichts sind, empfiehlt sich ferner die Einrichtung bestimmter Tage, an denen ein hierzu besonders qualifizierter Beamter zur Erteilung von Rechtsrat an Ort und Stelle abgeordnet wird. Damit würde ein Seitenstück zu den bereits jetzt bestehenden Gerichtstagen geschaffen.

Schließlich könnte man daran denken, den Richter selbst zum Berater der Rechtsuchenden einzusetzen. Bei der Fülle der Stellen, an welche sich diese ohnehin schon wenden können, ist dafür indessen kein Bedürfnis vorhanden. Außerdem würde damit eine Neuerung geschaffen, von der kaum anzunehmen ist, daß sie sich bewähren wird, wenigstens nicht innerhalb unserer heutigen Gerichtsverfassung, denn von dem häufig an einem Gericht allein fungierenden Richter, welcher einer Partei vor Anstrengung des Prozesses Rat und Auskunft erteilt hat, glaubt selbstverständlich die andere Prozeßpartei einen unparteiischen

Richterspruch nicht erwarten zu können. Es wäre also mit dieser Einrichtung bereits wieder die Grundlage für neue Unzufriedenheit gegeben. Aber auch andere Bedenken müssen hiergegen aufstoßen; vor allem würde die Arbeitskraft und die Zeit des Richters dem eigentlichen Gebiete seiner Tätigkeit, der Rechtsprechung, zu sehr entzogen.

Es steht dem nichts im Wege, daß Rechtsanwälte, Rechtsauskunftsstellen und Anmeldestuben zugleich auch, um einmal zusammenfassend diesen Ausdruck hier zu gebrauchen, als Einigungsämter in Tätigkeit treten. Zurzeit haben diese Funktion, soweit staatliche Einrichtungen in Frage kommen, die Amtsgerichte und die Schiedsmänner zu erfüllen. Erstere sind auch künftig als Ämter für diesen Teil der Rechtspflege beizubehalten. Dagegen wird den Schiedsmännern, deren Tätigkeit auf diesem Gebiete ohnehin immer mehr an Bedeutung verliert, nur noch das Sühneverfahren in Privatklagesachen zu belassen sein, denn sie vermögen den Rechtssuchenden nicht die erforderlichen Garantien für eine sachgemäße Erledigung ihrer Anliegen zu bieten, weil ihnen fast immer jegliche juristische Vorbildung und Schulung und oft auch das Verständnis für Fragen zivilrechtlicher Natur — Eigenschaften, welche gerade auch für das Sühneverfahren unerlässlich sind — fehlen. Den Rechtssuchenden stehen ja bei der vorgeschlagenen Regelung die verschiedensten Einrichtungen offen, unter denen sie, je nachdem sie der einen oder der anderen größeres Vertrauen entgegenbringen, die Wahl haben, ganz abgesehen von den unter diesen Umständen allerdings größtenteils überflüssig werdenden privaten Einigungsämtern.

Die Möglichkeit, bei derselben Stelle, die der Erteilung von Rechtsrat und Rechtsauskunft dient, auch das Sühneverfahren mit dem Gegner zu betreiben, würde einen großen Vorteil bedeuten. Freilich hängt die Gewährung dieser Möglichkeit von einer Maßnahme ab, die immerhin von großer Bedeutung ist. Es handelt sich darum, daß den Rechtsanwälten die Stellung von staatlichen Beamten, den Rechtsauskunftsstellen die Eigenschaft staatlicher Behörden zu verleihen ist, soweit sie die Funktionen der Einigungsämter auszuüben haben. Denn einer erspriechlichen Förderung des Gedankens der Sühne und Streit-schlichtung wäre nur dann der Boden geebnet, wenn die in einem Einigungsverfahren geschlossenen Vergleiche, ähnlich wie die im § 794 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung erwähnten notariellen oder gerichtlichen Urkunden, ausnahmslos zu vollstreckbaren Schuldtiteln erhoben würden, zum mindesten falls sich der Schuldner darin ausdrücklich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Einem Vergleich, zu dessen Erfüllung der Schuldner erst wieder durch Betreibung des Mahnverfahrens oder durch Anstrengung der Klage angehalten werden müßte, kommt nicht der gleiche Wert zu, wie einem ohne Urteil oder Zahlungsbefehl vollstreckbaren Titel. Urkunden, welche nicht von Beamten oder Behörden aufgenommen sind, könnten aber nie die Eigenschaft eines Vollstreckungstitels erlangen. Übrigens liegt in dem Vorschlage, die Rechtsanwälte zu staatlichen Beamten zu ernennen, soweit sie die Funktionen der alten Schiedsmänner über-

nehmen, ein Gedanke, der sich in der Übung, das Notariat mit der Anwaltschaft zu verbinden, wiederfindet.

Der Versuch der Sühne darf, wie Lobe hervorhebt, nicht die Vorbedingung für die Beschreitung des Prozeßweges sein, denn den Rechtsuchenden würde beim Scheitern der Sühne, die sie vielleicht sonst nicht erst versucht hätten, nur Zeitverlust entstehen. Selbst für Bagatellsachen ist es nicht ratsam, den Sühneversuch obligatorisch zu machen.

Neben der Rechtsberatung und dem Sühneverfahren erblickt Lobe in der Neuregelung des Kostenwesens ein weiteres Mittel zur Verhütung von Prozessen. Er wünscht, daß die Erhebung des Widerspruchs im Mahnverfahren von der Hinterlegung einer Gebühr abhängig gemacht wird, während auf der anderen Seite Anerkenntnisse und Vergleiche Gebührenfreiheit genießen und eine Ermäßigung der bereits entstandenen Gebühren zur Folge haben sollen. Mit Recht hat sich gegen den ersteren Wunsch Lobes der Richter tag gesträubt. Der Vorschlag ist in der Diskussion als unsozial und übertrieben bezeichnet worden. Die Anwendung des Grundsatzes der vorgängigen Hinterlegung einer Gebühr im Falle der Revision läßt sich gewiß nicht zum Vergleiche heranziehen. Denn vor der Revisionsinstanz haben sich schon zwei Instanzen mit dem Prozeß beschäftigt. Das Bedürfnis nach einer dritten Instanz ist, so notwendig die Rechtsprechung des Reichsgerichts für eine gesunde Entwicklung des Rechtslebens ist, für den einzelnen Fall nicht als besonders dringend anzuerkennen. Der Schwerpunkt wird, wie dies auch bisher schon der Fall hätte sein sollen, in dem Verfahren vor dem Gericht erster Instanz liegen. Die Berufung, welche in der Hauptsache nur einer Überprüfung des ersten Urteils dienen soll, schafft an sich hinreichende Garantien für eine sorgfältige und sachgemäße Rechtsprechung. Wird aber durch eine allzu rigorose Behandlung der Kostenfrage, die ja überhaupt nur ein leider notwendiges Übel ist, dem Unbemittelten schon für die erste Instanz die Möglichkeit abgeschnitten oder doch nicht unwesentlich erschwert, mit feinen Einwendungen gehört zu werden, so wird nur Unzufriedenheit im Volke erzeugt. Gerade diesem Gefühl soll aber die Prozeßreform den Boden entziehen. Der zweiterwähnte Vorschlag Lobes, Anerkenntnis und Vergleich soweit als möglich zu verbilligen, ist dagegen zweifellos ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Verhütung von Prozessen. Insbesondere würde dadurch mit gutem Erfolge auch den leidigen Prozessen, bei denen schließlich nur noch die Kostenfrage zu entscheiden ist, gesteuert werden. Jeder Zivilprozeßrichter weiß, wie oft Vergleiche gerade an der Kostenfrage scheitern, weil darin keine Partei nachgeben will.

(Fortsetzung folgt)

